

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth
(Entwässerungssatzung - EWS) vom 10. November 2017**

(Stadtzeitung Nr. 22 vom 6. Dezember 2017)

nach Berichtigung vom 2.2.2018 (Stadtzeitung Nr. 4 vom 28. Februar 2018)

i. d. F. der Änderungssatzungen vom

10. Dezember 2021 (INFÜ Nr. 23 vom 22. Dezember 2021)

23. November 2023 (INFÜ Nr. 22 vom 6. Dezember 2023)

02. Dezember 2024 (INFÜ Nr. 23 vom 18. Dezember 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Grundstücksbegriff, Verpflichtete	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6	Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang	7
§ 7	Sondervereinbarungen	7
§ 8	Grundstücksanschluss	7
§ 9	Grundstückentwässerungsanlage	8
§ 10	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses	9
§ 11	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses	122
§ 11a	Nutzungsaufnahme	133
§ 12	Überwachung	13
§ 13	Stilllegung von Entwässerungsanlagen	14
§ 14	Einleiten in die Kanäle	14
§ 15	Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen	14
§ 16	Abscheider	17
§ 17	Untersuchung des Abwassers	17

70-1

Entwässerungssatzung- EWS der Stadt Fürth

§ 18	Haftung	18
§ 19	Grundstücksbenutzung	18
§ 20	Betretungsrecht	19
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	19
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	20
§ 23	Inkrafttreten	20
	Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung	21

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (§ 3 Nr. 10) sowie die Straßenentwässerungskanäle (§ 3 Nr. 6).

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. ¹Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Straßenentwässerungskanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich des Zubehörs wie z. B. Schächte, Sinkkästen.
7. Trennsystem
Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in zwei getrennten Kanälen abgeleitet.
8. Mischsystem
Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet.
9. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
10. ¹Grundstücksanschlüsse
sind die Leitungen von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bis zum ersten Einsteigschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. ²Bei Fehlen des Einsteigschachtes endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. ³Zum Grundstücksanschluss gehört auch die Verbindung des Anschlusses mit der Entwässerungseinrichtung - Anchlusselement/Abzweigstutzen.
11. Grundstücksentwässerungsanlage
sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen, bis einschließlich des letzten Einsteigschachtes vor der Grundstücksgrenze, bei seinem Fehlen bis zur Grundstücksgrenze.
12. Einsteigschacht
ist ein Schachtbauwerk, das dem Zugang für Inspektions- und Reinigungszwecke der Anlage dient.

70-1

Entwässerungssatzung- EWS der Stadt Fürth

13. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
14. Rückstauenebene
ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die Entwässerungseinrichtung, sofern von der Stadtentwässerung keine andere Rückstauenebene festgelegt wurde.
15. ¹Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtung zu vermindern oder zu beseitigen. ²Hierzu zählen z. B. Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
16. ¹Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. ²Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
17. ¹Fachkundiger Entwurfsverfasser
ist ein Entwurfsverfasser, der geeignet ist, Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse fachkundig zu planen. ²Voraussetzungen sind:
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde und
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen. ²Er kann, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17, das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten.

- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal (Misch- oder Trennsystem) erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch eine Entwässerungseinrichtung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn auf ihnen Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 13 gelten entsprechend. ²Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen von einer Kanalsanierung oder eines Kanalaustausches notwendig werdenden Umbindungs- und Anpassungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen auf eigene Kosten durchzuführen. ³Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder der Entwässerungseinrichtung gefährdet oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.
- (3) ¹Der Bestand und die Benutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 5) zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. ²Hierzu kann die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltspflicht zugunsten der Stadt Fürth gefordert werden.

- (4) ¹Wird vor dem Grundstück die Entwässerungseinrichtung erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, sind die betroffenen Grundstücksanschlüsse auf ihre Funktion und Mängelfreiheit mittels optischer Inspektion zu prüfen, sofern die letzte Prüfung länger als 15 Jahre zurückliegt. ²§ 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Benutzung der stadt eigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen der Entwässerungseinrichtung und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. ²Der Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auflassung der Entwässerungseinrichtung in der stadt eigenen Straße, der stadt eigenen Straße selbst oder wenn der Grundstücksanschluss nicht mehr genutzt wird. ³Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleiben nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

§ 9 Grundstückentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Diese muss mit getrennten Leitungen und Schächten für Schmutzwasser und für Regenwasser ausgeführt werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Einsteigschacht zu errichten. ²Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Einsteigschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zur Entwässerungseinrichtung kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

- (1) Es sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:
1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden einschließlich des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung sowie die Stilllegung, Beseitigung und Abbruch.
 2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.
 3. die Herstellung und Änderung von blinden Grundstücksanschlüssen.
 4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä., die vorübergehend an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden sollen.
 5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen.
 6. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nicht-häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.
- (2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage oder der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
1. Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung
 2. Amtliche Kanalauskunft (aktuelle Ausführung, bestehend aus schriftlichem und zeichnerischem Teil für bestehende und geplante Anschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage)
 3. aktueller amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Eigentumsverhältnisse und Grundstücksfläche.
 4. Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten sowie einer Prinzipdarstellung der Entwässerung bis zur Entwässerungseinrichtung.
 5. Grundriss- und Flächenpläne mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwäs-

serungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zur Entwässerungseinrichtung ersichtlich ist. Vorhandener Baumbestand ist einzutragen.

6. Längsschnitte und Strangabwicklungen aller Leitungen in wahrer Länge mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Grundstücksanschlusses im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, der Schächte, der höchste Grundwasserstand usw. zu ersehen sind.
 7. Rohrnetzberechnungen entsprechend der einschlägigen Normen und Richtlinien.
 8. Wenn Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, sind ferner zusätzlich anzugeben:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch weitergehende Angaben zu ergänzen.
 9. Wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt werden ist ein Nachweis über die dauerhafte Sicherung vorzulegen (§ 8 Abs. 3).
- (3) Entsprechend Abs. 2 ist bei Gebäudekomplexen (z. B. Wohnanlagen; Reihenhäusern) für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung, die nur die jeweilige Hauseinheit darstellen, einzureichen.
- (4) ¹Die Pläne müssen von einem fachkundigen Entwurfsverfasser erstellt sein und dem „Merkblatt zur Planvorlage für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich

- der Stadt Fürth“ entsprechen. ²Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben. ³Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (5) ¹Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) ¹Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadt den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, kann der Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden.
- (7) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 5 erteilt worden ist. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (8) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.
- (9) ¹Bei Maßnahmen, welche nur Teilbereiche der Grundstücksentwässerungsanlage betreffen, sind die genehmigten Entwässerungspläne, aus welchen die weiterführende, bestehende Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss ersichtlich sind, mit vorzulegen. ²Sofern keine oder abweichende genehmigte Entwässerungspläne über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage existieren, ist diese mit darzustellen.
- (10) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (11) Bei wesentlicher Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.
- (12) ¹Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung. ²Die Frist von 4 Jahren kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden. ³Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt eingegangen ist.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige) und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. ³Die Fertigstellung der Maßnahme ist schriftlich anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).
- (2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat nach Errichtung oder Änderung bzw. vor erstmaliger Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage diese durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten, Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit mittels Druckprüfung prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. ²Die Bestätigung ist mit dem amtlichen Vordruck „Niederschrift über die Dichtheitsprüfung“ der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, zu führen und innerhalb von 4 Wochen vorzulegen. ³Die Bestätigung ist vom fachlich geeigneten Unternehmer zu unterschreiben. ⁴Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt durch erneute Prüfung gem. der Sätze 1 bis 3 nachzuweisen.
- (4) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. ²Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) ¹Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 3 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 5 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Während der Dauer der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Grundstücksanschluss müssen die der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen stets auf der Baustelle bereitliegen.

§ 11a Nutzungsaufnahme

- (1) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach vollständiger und plange-rechter Herstellung in Betrieb genommen werden. ²Die Nutzung von Anlagen, die mit unfertigen Anlagenteilen verbunden sind, ist untersagt.
- (2) ¹Sofern Teile der Grundstücksentwässerungsanlage vor Fertigstellung der ge-samten Anlage in Betrieb genommen werden sollen, ist hierzu vor der Nutzungsaufnahme eine separate, schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen. ²Die Dichtheit der zur Nutzung vorgesehenen Teile ist vor Nutzungsaufnahme nach-zuweisen.

§ 12 Überwachung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksan-schlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen wiederkehrend in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasser-schutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverord-nung unberührt. ²Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung mit dem Vordruck „Niederschrift über die Dichtheitsprüfung“ mit Anlage eines Lage-planes, der die untersuchten und instandgesetzten Leitungen aufzeigt, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. ³Fest-gestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und innerhalb von zwei Monaten eine Nachprüfung durchführen zu lassen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert wer-den. ⁶Die Bestätigung ist vom Grundstückseigentümer und vom fachlich geeig-neten Unternehmen zu unterschreiben.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksent-wässerungsanlage, Messschächte, Überwachungseinrichtungen und Abwasser-behandlungsanlagen stets in vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. ²Störungen und Schäden an den vom Grundstückseigentümer zu un-terhaltenden Anlagen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (3) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaf-fenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungsein-richtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einlei-tung eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbst-überwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (4) ¹Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 ist die Stadt befugt, die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messschächte jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durch-zuführen. ²Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigen-

tümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (5) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in die Entwässerungseinrichtung dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.
- (6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

- (1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.
- (2) ¹Nicht mehr genutzte Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und gas- und wasserdicht zu verschließen. ²Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegflächen liegende, aufzulassende Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) ¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Behandlung und die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl oder Lösemittel,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente.
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser (insbesondere Schichten- und Sickerwasser) aus berechtigtem Interesse kann z.B. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind:
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
 - das wärmer als +35°C ist;
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
14. nicht vorbehandeltes Abwasser aus Fassadenreinigungen.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Die Stadt kann in Einleitungsbedingungen die Einleitung von Abwasser der Menge nach beschränken, auf Grund seiner besonderen Art ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen wie der Vorbehandlung oder der Speicherung durch Rückhaltemaßnahmen auf dem eigenen Grundstück oder einer anderweitigen Ableitung abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) ¹Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3, und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung sowie entsprechende Nachweise und Gutachten vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das

Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.
- (10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte der Anlage zu diesem Absatz einzuhalten, soweit nicht nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind.
- (11) ¹Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Abs. 10 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. ²Wird keine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. ³Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzungen gemeinsam behandelt werden. ⁴Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. ⁵Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

§ 16 Abscheider

- (1) ¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (2) Der Prüfbericht der Generalinspektion ist der Stadt vor Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle 5 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Abscheider deren Ruhe-Wasserstand unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage rückstaufrei an den städtischen Misch- oder Schmutzwasserkanal anzuschließen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) ¹Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.
- (3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Erfassung der Mengen nichthäuslichen und häuslichen Abwassers erforderlich sind.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen der Entwässerungseinrichtung einschließlich Zubehör über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten oder über das notwendige Maß hinausgehen würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageanteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Die Inhaber der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume sind grundsätzlich immer vorher von dem Betreten der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume und über die beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. ⁴Das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 6 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. die Leitungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt verdeckt,
 5. entgegen den Regelungen in § 11a die Nutzung einer unvollständig hergestellten Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung der Stadt aufnimmt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 8. eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne einen gem. § 16 notwendigen Abscheider nutzt,
 9. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) ¹Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Stadt die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. ²Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die Stadt zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. ³Die der Stadt entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. ⁴Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Für unvollständig hergestellte Anlagen oder Teile davon, für die Dichtheit nicht gem. § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 nachgewiesen ist, kann die Stadt eine Nutzungsuntersagung aussprechen. ²Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 8. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.

Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer

1. Allgemeine Anforderungen

- Temperatur: max. 35° C
- pH-Wert: 6,5 – 11,0 (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert-Bereich festgelegt wurde)
- Absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit): 1,00 ml/l
- Suspensa (aus der abgesetzten Probe): 50,00 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	2,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom ges.	(Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI	(CrO)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02 mg/l
Selen	(Se)	0,5 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	3,0 mg/l
Aluminium	(Al)	10,0 mg/l
Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen (berechnet als N)		
		150,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
Freies Chlor	(Cl)	0,5 mg/l
Fluorid	(F)	50,0 mg/l
Nitrit	(NO)	20,0 mg/l
Sulfid	(S)	5,0 mg/l

3. Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index)	100,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch	20,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Öle und Fette)	250,0 mg/l
BTEX-(Summe)	10,0 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	1,0 mg/l
Polychlorierte Biphenyle	0,001 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX), berechnet als Chlorid	1,0 mg/l